

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (KOM(2008) 820 endg.)**

(2009/C 229/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 41,

in Anbetracht des am 3. Dezember 2008 eingegangenen Ersuchens der Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

## I. EINLEITUNG

*Konsultation des EDSB*

1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die

Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist ( im Folgenden „der Vorschlag“ oder „der Kommissionsvorschlag“), wurde dem EDSB von der Kommission am 3. Dezember 2008 zur Konsultation gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übermittelt. Diese Konsultation sollte in der Präambel der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden.

2. Der EDSB hat bereits früher Beiträge zu dem Vorschlag geleistet, und viele der Punkte, die er informell während der Vorarbeiten zur Sprache gebracht hat, sind von der Kommission in der endgültigen Fassung ihres Vorschlags berücksichtigt worden.

*Hintergrund des Vorschlags*

3. Gegenstand des Vorschlags ist die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist<sup>(3)</sup> (im Folgenden „Dublin-Verordnung“). Er wurde von der Kommission als Teil des ersten Pakets von Vorschlägen vorgelegt, die auf eine stärkere Harmonisierung in diesem Bereich und bessere Schutzstandards innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems abzielen, wie sie im Haager Programm vom 4.–5. November 2004 gefordert und in der künftigen Asylstrategie der Kommission vom 17. Juni 2008 angekündigt wurden. Im Haager Programm wurde die Kommission aufgefordert, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Rat und dem Europäischen Parlament die Vorschläge für die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase vorzulegen, damit diese vor 2010 angenommen werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

4. Der Vorschlag wurde einem intensiven Evaluierungs- und Konsultationsprozess unterzogen. Dabei wurden insbesondere die Ergebnisse des am 6. Juni 2007 veröffentlichten Berichts der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems<sup>(1)</sup>, in dem eine Reihe rechtlicher und praktischer Mängel des derzeitigen Systems aufgezeigt wurden, sowie Beiträge berücksichtigt, die die Kommission von verschiedenen Akteuren als Antwort auf das Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem<sup>(2)</sup> erhalten hat.
5. Der Vorschlag zielt vor allem darauf ab, das Dublin-System effizienter zu gestalten und für die dem Dublin-Verfahren unterliegenden Bewerber um internationalen Schutz höhere Schutzstandards zu gewährleisten. Außerdem zielt er darauf ab, die Solidarität mit den Mitgliedstaaten, die einem besonders starken Zuwanderungsdruck ausgesetzt sind, zu verstärken<sup>(3)</sup>.
6. In den Anwendungsbereich der Dublin-Verordnung sollen laut dem Vorschlag jetzt auch Personen einbezogen werden, die subsidiären Schutz beantragen (oder genießen). Die Änderung ist notwendig, um die Kohärenz mit dem Besitzstand der EU zu wahren, vor allem mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes<sup>(4)</sup> (im Folgenden „Anerkennungsrichtlinie“), mit der der Begriff des subsidiären Schutzes eingeführt wurde. Darüber hinaus werden Begriffsbestimmungen und Terminologie der Dublin-Verordnung den anderen Rechtsakten zum Asylrecht angepasst.
7. Um die Effizienz des Systems zu erhöhen, wird in dem Vorschlag insbesondere die Frist für die Einreichung von Wiederaufnahmeersuchen festgelegt und die Frist für die Beantwortung von Informationsersuchen verkürzt. Außerdem werden die Klauseln für die Übertragung der Zuständigkeit und die Umstände und Verfahren für die Anwendung der Ermessensklauseln (humanitäre Klausel und Souveränitätsklausel) präziser gefasst. Es werden Regeln für Überstellungen hinzugefügt, und das bestehende Schlichtungsverfahren wird ausgeweitet. Ferner enthält der Vorschlag eine Bestimmung über die Führung eines obligatorischen Gesprächs.
8. Der Kommissionsvorschlag beinhaltet im Hinblick auf einen größeren Schutz für die Antragsteller außerdem das Recht auf einen Rechtsbehelf gegen einen Überstellungsbeschluss und verpflichtet die zuständigen Behörden, über eine mögliche Aussetzung des Vollzugs zu entscheiden. Geregelt wird ferner das Recht auf rechtliche Beratung und/oder Vertretung sowie auf sprachliche Unterstützung. Der Vorschlag nimmt auch auf den Grundsatz Bezug, dass niemand nur deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil er um internationalen Schutz ersucht. Er weitet außerdem das Recht auf Familienzusammenführung aus und befasst sich mit den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger und anderer schutzbedürftiger Personen.

<sup>(1)</sup> KOM(2007) 299 endg.

<sup>(2)</sup> KOM(2007) 301 endg.

<sup>(3)</sup> Siehe: Begründung des Vorschlags.

<sup>(4)</sup> ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

### Schwerpunkt der Stellungnahme

9. In dieser Stellungnahme werden vor allem die Textänderungen behandelt, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes personenbezogener Daten am wichtigsten sind, und zwar:
  - die Bestimmungen, die auf eine bessere Umsetzung des Rechts auf Information abzielen, d. h. Inhalt, Form und Zeitrahmen für die Bereitstellung von Informationen wurden präzisiert, und es wurde die Ausarbeitung eines gemeinsamen Informationsmerkblatts vorgeschlagen;
  - eine neue Regelung für den Austausch relevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten vor der Durchführung von Überstellungen;
  - die Verwendung des sicheren Kommunikationsnetzes DubliNet für den Informationsaustausch.

### II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

10. Der EDSB unterstützt die Ziele des Kommissionsvorschlags, insbesondere das Ziel, das Dublin-System effizienter zu gestalten und für die dem Dublin-Verfahren unterliegenden Bewerber um internationalen Schutz höhere Schutzstandards zu gewährleisten. Auch den Gründen, aus denen die Kommission sich zur Revision des Dublin-Systems entschlossen hat, pflichtet er bei.
11. Ein angemessener Schutz personenbezogener Daten ist eine unabdingbare Grundvoraussetzung für die tatsächliche Verwirklichung und einen hohen Schutz anderer Grundrechte. Dem EDSB ist bewusst, dass der Vorschlag von großer Bedeutung für die Grundrechte ist, da er nicht nur die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern auch viele andere Rechte von Drittstaatsangehörigen und/oder Staatenlosen betrifft, wie beispielsweise insbesondere das Asylrecht, das Recht auf Information im weiteren Sinne, das Recht auf Familienzusammenführung, das Recht auf wirksame Beschwerde, das Recht auf Freiheit und Freizügigkeit, die Rechte des Kindes und die Rechte unbegleiteter Minderjähriger.
12. In Erwägungsgrund 34 des Vorschlags und in der Begründung wird auf das Bestreben des Gesetzgebers hingewiesen, den Vorschlag auf die Charta der Grundrechte abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird in der Begründung ausdrücklich auf den Schutz personenbezogener Daten und das Asylrecht verwiesen. In der Begründung wird ferner betont, dass der Vorschlag gründlich darauf hin geprüft worden ist, dass seine Bestimmungen mit den Grundrechten als allgemeinen Prinzipien des Gemeinschafts- und des Völkerrechts in vollem Einklang stehen. In Anbetracht des Zuständigkeitsbereichs des EDSB wird diese Stellungnahme sich jedoch hauptsächlich auf die Datenschutzaspekte des Vorschlags konzentrieren. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die große Aufmerksamkeit, die diesem Grundrecht im Vorschlag gewidmet wurde, und erachtet dies als wesentlich für die Gewährleistung der Effizienz des Dublin-Verfahrens in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen der Grundrechte.

13. Der EDSB stellt ferner fest, dass im Kommissionsvorschlag Kohärenz mit anderen Rechtsakten angestrebt wird, die die Errichtung und/oder Verwendung anderer großer IT-Systeme regeln. Insbesondere möchte er betonen, dass sowohl die gemeinsame Zuständigkeit für die Datenbank als auch die Art, wie die Aufsichtsregelung im Vorschlag formuliert ist, mit dem Rahmen des Schengener Informationssystems II und dem Visa-Informationssystem übereinstimmen.
14. Der EDSB begrüßt, dass seine Aufsichtsfunktion klar festgelegt wurde, was im früheren Text aus offensichtlichen Gründen nicht der Fall war.

### III. DAS RECHT AUF INFORMATION

15. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f bis g des Vorschlags ist Folgendes vorgesehen:

„Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz eingegangen ist, wird der Asylbewerber von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte unterrichtet:

- f) den Umstand, dass die zuständigen Behörden ihn betreffende Daten allein zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen können;
- g) das Bestehen eines Auskunftsrechts bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass ihn betreffende unrichtige Daten berichtigt oder ihn betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, einschließlich des Rechts, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte und die Kontaktangaben der nationalen Kontrollstellen zu erhalten, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.“

In Artikel 4 Absatz 2 wird beschrieben, wie die Informationen nach Absatz 1 dem Antragsteller mitgeteilt werden.

16. Die tatsächliche Verwirklichung des Rechts auf Information ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Dublin-Verfahrens von ausschlaggebender Bedeutung. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Informationen so mitgeteilt werden, dass der Asylbewerber seine Situation sowie den Umfang seiner Rechte, einschließlich der Verfahrensschritte, die er als Reaktion auf ihn betreffende Behördenentscheidungen unternehmen kann, in vollem Umfang versteht.
17. Hinsichtlich der praktischen Aspekte der Verwirklichung des Rechts möchte der EDSB darauf hinweisen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 des Vorschlags ein gemeinsames Merkblatt für Antragsteller verwenden sollten, das neben anderen Informationen „die Kontaktangaben der nationalen Kontrollstellen, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen“ enthält. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB darauf hinweisen, dass zwar die in Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags genannten nationalen Kontrollstellen für Beschwerden über den

Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, die Formulierung des Vorschlags den Antragsteller (als betroffene Person) jedoch nicht daran hindern sollte, zunächst eine Beschwerde an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (in diesem Fall die für die Zusammenarbeit im Rahmen der Dublin-Verordnung zuständige nationale Behörde) zu richten. Artikel 4 Absatz 2 in seiner derzeitigen Fassung scheint zu implizieren, dass der Antragsteller seine Beschwerde — direkt und auf jeden Fall — an die nationale Kontrollstelle richten sollte, während das Standardverfahren und die Praxis in den Mitgliedstaaten darin bestehen, dass der Antragsteller seine Beschwerde zunächst an den für die Verarbeitung Verantwortlichen richtet.

18. Außerdem schlägt der EDSB vor, Artikel 4 Buchstabe g umzuformulieren, um die Rechte des Antragstellers klarer herauszustellen. Die vorgeschlagene Formulierung ist unklar, da sie so ausgelegt werden könnte, dass „das Recht, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte [...] zu erhalten“ als Teil des Rechts auf Auskunft über Daten und/oder des Rechts auf Beantragung der Berichtigung unrichtiger Daten [...] betrachtet wird. Außerdem müssen nach dem derzeitigen Wortlaut dieser Bestimmung die Mitgliedstaaten den Antragsteller nicht über den Inhalt der Rechte, sondern über deren „Bestehen“ unterrichten. Da letzteres eine Formulierungsfrage sein dürfte, schlägt der EDSB vor, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g wie folgt umzuformulieren:

„Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz eingegangen ist, wird der Asylbewerber von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [...] über folgende Aspekte unterrichtet:

- g) das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten und das Recht zu beantragen, dass ihn betreffende unrichtige Daten berichtigt oder ihn betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, sowie über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Kontaktangaben der in Artikel 33 dieser Verordnung genannten Behörden und der nationalen Kontrollstellen.“

19. Hinsichtlich der Methoden für die Mitteilung von Informationen an die Antragsteller bezieht sich der EDSB auf die Arbeiten der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über EURODAC<sup>(1)</sup> (die sich aus Vertretern der Datenschutzbehörde der teilnehmenden Staaten und dem EDSB zusammensetzt). Diese Gruppe prüft diese Frage derzeit im Rahmen von EURODAC im Hinblick auf Vorschläge für entsprechende Leitlinien, sobald die Ergebnisse der nationalen Untersuchungen vorliegen und zusammengefasst worden sind. Obwohl diese koordinierte Untersuchung insbesondere EURODAC betrifft, dürften ihre Ergebnisse auch im Rahmen von Dublin von Interesse sein, da sie sich mit Themen wie Sprachen/Übersetzungen und der Evaluierung des wirklichen Verständnisses der Informationen seitens des Asylbewerbers usw. befassen.

<sup>(1)</sup> Zur Erläuterung der Arbeiten und des Status dieser Gruppe siehe: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/pid/79>. Diese Gruppe übt eine koordinierte Aufsicht über das EURODAC-System aus. Vom Datenschutzstandpunkt aus wird sich ihre Arbeit jedoch auch auf den allgemeinen Rahmen des Informationsaustauschs im Rahmen der Dublin-Verordnung auswirken. Diese Informationen beziehen sich auf dieselbe betroffene Person und werden in demselben sie betreffenden Verfahren ausgetauscht.

#### IV. MEHR TRANSPARENZ

20. Hinsichtlich der in Artikel 33 des Vorschlags genannten Behörden begrüßt der EDSB, dass die Kommission eine konsolidierte Liste der in Artikel 33 Absatz 1 genannten Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen wird. Im Falle von Änderungen soll die Kommission einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste veröffentlichen. Die Veröffentlichung der konsolidierten Liste wird der Transparenz dienen und die Aufsicht durch die nationalen Kontrollstellen erleichtern.

#### V. NEUES VERFAHREN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

21. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass ein neues Verfahren für den Austausch relevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten vor der Durchführung von Überstellungen (Artikel 30 des Vorschlags) eingeführt werden soll. Er hält den Zweck dieses Informationsaustauschs für rechtmäßig.
22. Der EDSB nimmt ferner zur Kenntnis, dass im Einklang mit Artikel 8 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr im Vorschlag spezifische Datenschutzgarantien vorgesehen sind, beispielsweise: a) die ausdrückliche Einwilligung des Antragstellers und/oder seines Vertreters, b) die sofortige Löschung der Daten durch den überstellenden Mitgliedstaat nach Vollzug der Überstellung und c) „die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten nur durch Angehörige der Gesundheitsberufe, die nach einzelstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, dem Berufsgeheimnis unterliegen, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen“ (und eine geeignete medizinische Schulung erhalten haben). Er billigt ferner, dass der Austausch nur über das gesicherte Dublin-System und durch die zuvor benannten Behörden erfolgt.
23. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens ist von ausschlaggebender Bedeutung dafür, dass es der Datenschutzregelung entspricht, insbesondere weil der Informationsaustausch auch höchst sensible personenbezogene Daten erfasst, wie beispielsweise Informationen über „besondere Bedürfnisse des zu überstellenden Antragstellers, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen und geistigen Gesundheit des zu überstellenden Antragstellers gehören können“. In diesem Zusammenhang unterstützt der EDSB uneingeschränkt die Aufnahme des vorgeschlagenen Artikels 36, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass jeder Missbrauch von [...] Daten nach einzelstaatlichem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen, geahndet wird.

#### VI. REGELUNG DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS IM RAHMEN DES DUBLIN-SYSTEMS

24. In Artikel 32 des Kommissionsvorschlags wird der Informationsaustausch geregelt. Der EDSB hat in einem früheren Stadium zur Ausarbeitung dieser Bestimmung beigetragen und befürwortet den von der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut.

25. Der EDSB betont, dass es wichtig ist, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Informationen über Personen mit Hilfe des Dublin-Netzwerks austauschen. Dadurch wird nicht nur eine höhere Sicherheit, sondern auch eine bessere Rückverfolgbarkeit der Vorgänge gewährleistet. In dieser Hinsicht verweist der EDSB auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 6. Juni 2007, das dem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung des Dublin-Systems beigefügt war <sup>(1)</sup> und in dem die Kommission daran erinnert, dass die Verwendung von Dublin-Net stets obligatorisch ist, außer in den Ausnahmefällen, die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Dublin-Durchführungsverordnung“), genannt sind. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass die in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit, von der Verwendung von Dublin-Net abzuweichen, restriktiv ausgelegt werden sollte.
26. Der EDSB begrüßt, dass zu diesem Zweck in den Vorschlag einige Bestimmungen eingefügt oder andere umformuliert wurden. Beispielsweise wurde der neue Artikel 33 Absatz 4 des Vorschlags umformuliert, um klarzustellen, dass nicht nur Gesuche, sondern auch Antworten sowie der gesamte Schriftverkehr den Regeln für die Errichtung sicherer elektronischer Übermittlungskanäle (gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Dublin-Durchführungsverordnung) unterliegen. Außerdem soll durch die Streichung des Absatzes 2 des neuen Artikels 38, dem zufolge die Mitgliedstaaten im früheren Text (Artikel 25) verpflichtet waren, Gesuche und Antworten „unter Verwendung von Verfahren zu übermitteln, bei denen der Nachweis des Empfangs gewährleistet ist“, klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten auch hierfür das Dublin-Net verwenden sollten.
27. Der EDSB stellt fest, dass im Rahmen des Dublin-Systems in Bezug auf den Austausch personenbezogener Daten relativ wenig geregelt ist. Obwohl einige Aspekte des Austauschs bereits in der Dublin-Durchführungsverordnung behandelt werden, dürfte die derzeitige Verordnung bedauerlicherweise nicht alle Aspekte des Austauschs personenbezogener Daten erfassen <sup>(3)</sup>.
28. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diese Frage des Austauschs von Informationen über den Asylbewerber auch von der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über EURODAC erörtert wurde. Ohne den Beratungsergebnissen der Gruppe vorgreifen zu wollen, möchte der EDSB bereits jetzt darauf hinweisen, dass eine der möglichen Empfehlungen darin bestehen könnte, ein ähnliches Bündel von Regeln wie im Schengener SIRENE-Handbuch festzulegen.

<sup>(1)</sup> SEK(2007) 742.

<sup>(2)</sup> ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3.

<sup>(3)</sup> Bei einem Vergleich mit dem Ausmaß, in dem der Austausch zusätzlicher Informationen im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIRENE) geregelt wurde, wird dies sogar noch offensichtlicher.

**VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

29. Der EDSB befürwortet den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Er billigt die Gründe für die Revision des bestehenden Systems.
30. Der EDSB begrüßt, dass der Kommissionsvorschlag mit anderen Rechtsinstrumenten, die den komplexen Rechtsrahmen in diesem Bereich regeln, im Einklang steht.
31. Der EDSB begrüßt, dass der Achtung der Grundrechte, insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten, im Vorschlag so große Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Er hält dies für eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung des Dublin-Verfahrens. Er möchte den Gesetzgeber insbesondere auf die neuen Verfahren für den Datenaustausch aufmerksam machen, der u. a. die höchst sensiblen personenbezogenen Daten der Asylbewerber betrifft.
32. Der EDSB möchte auch darauf hinweisen, dass die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über EURODAC in diesem Bereich wichtige Arbeit geleistet hat, und ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Gruppe einen sinnvollen Beitrag zu einer besseren Ausgestaltung der einzelnen Aspekte des Systems leisten können.
33. Der EDSB ist der Auffassung, dass einige der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Überlegungen nach der praktischen Umsetzung des überarbeiteten Systems näher ausgeführt werden können. Insbesondere beabsichtigt er, wie in den Nummern 24 bis 27 dieser Stellungnahme erwähnt, einen Beitrag zur Festlegung der Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf den Informationsaustausch durch das DubliNet zu leisten.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2009.

Peter HUSTINX

*Europäischer Datenschutzbeauftragter*